Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efcher und Uftert

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe der belvetischen Republit.

Band III.

No. LXXI. Lugern, 15. Mai 1799. (26. Floreal VII.)

Gefeggebung. Groffer Rath , 9. Man.

war. Er winscht Entsprechung der Sittschrift; doch, in die geordnet werden: Nuce, Secretan, und da man immer sorgfaltig zu Werk gehen muß, wann es um Recht für die Patrioten zu thun ist, so stimmt er mit Wederwillen zu einer Commission; denn nur diesenigen, welche den doppelten Abler im Herzen haben, handeln immer nur aus menschlicher Schwach, beit, und verdienen Mitseid. At ermann stimmt ganz Nuce bei, und wundect sich, wie die Bernerz Gewaltuczskammer einen solchen Patrioten der Olizgarchen Entribution unterwerfen könnte; hatten alle garchen Contribution unterwerfen könnte; hatten alle Berner so gehandelt, wie dieser, so hatten wir unste Beschaft und nusse gate, so auch bier. Schafte und unfre Zeughauser noch. Schlumpf ist Suter sagt: auf jeder Seite, so auch hier, auch dieser Meinung, und fodert Verweisung an eine Countissen. Des loes folgt. Suter wundert sich auch über diesen Gegenstand, indem es seltsam ist, daß ein Bürger, der in dem Fullatin von Laufanne Ivon den 25. Jennez 1798 als lemanischer Burger bieser Antrag wird mit allgemeinem Beifall anges erklart wurde, noch im Merz als Berner Dligarch angesehen wird: er wird sogleich entsprechen Gunter angefeben wird; er will fogleich entsprechen. Gmur fodert eine Commission. Cartier will entsprechen, Mach Wiedereröffnung der Sitzung wird folg weil der Familie Gingens ebenfalls entsprochen wurde. des Schreiben des B. Direktor Glaire verlesen: Secretan ftimmt für die Commaffion, und zwar um fo viel mehr, da ihm eben jest ein Papier in die hans de fallt, dieses Inhalts: " durch eine Bothschaft wird Das Direktorium von den geseggebenden Rathen ein: ihrem Sigungsorie zu entfernen, um in einer Luftang

geladen, den B. Gingins Lugern und feine Schwefter fin den Rechten zu handhaben, die aus der Aufgabe Prasident: Zimmermann.

B. Wattenwol, von Mallesheres im Leman, Befchlussen Blothschungsdirektorium teinen Klagt, daß er als ehevoriger Berner durch ein Arrete Beschlusse nicht blose Bothschaften, sondern Gesetze, tibution berurtheilt wurde, ungeachtet er an der die Seite zu werfen hat, sondern in Ausübung bring Revolution des Lemans Theil genommen, und sein gen soll; und sollte das Wort, einladen, nicht bes Bernerbürgerrecht aufgegeben habe, sobald sich der Les stimmt genug senn, so muß in Zukunft das Wort, man unabhangig erflart hat.

Auce wundert sich über diese Bittschrift, und besonders über ihren Grund, und denkt, wann die die Rechte der Gesetzgebung auf diese Art vernachlass Vatrioten aller Art auf diese Art behandelt werden, sigt werden. Carrard stimmt ganz Secretan bei, so son verde ich nicht zugeben, das Vatrioten aller Art auf diese Art behandelt werden, sigt werden. Carrard stimmt ganz Secretan bei, so son verde ich aleich non Insana der Resissenung schießen. De Bittschrift sowohl als die Ang beim Wattenwyl hat sich g'eich von Anfang der Rez seigebung schützen. De Bitischrift sowohl als die Ans volution gunstig erklart, che ein Franke in Helvetien zeige Secretans werden an eine Commission gewiesen, war. Er wunscht Entsprechung der Bittschrift; doch, in die geordnet werden: Ruce, Secretan, und

Die Berfammlung bildet fich in geheime Gigung. Mach Wiedereröffnung der Sigung wird folgeus!

Burger Gefeggeber!

Mis Gie mir Die Erlaubnif ertheilten, mich bont

berung die Herstellung meiner Gesundheit zu suchen, treten, ob ein Direktor seine Entlassung nehmen konne glaubten Sie, ich wirde keinen Migbrauch von Ihrer oder nicht. Cartier stimmt Gecretan bei, weil die Machsicht machen, und den Versuch dieses Mittels Rrankheit Glaires von der Natur ift, daß sie selten nicht langer fortsehen, als nothwendig ware, um feit gang vergeht, auch muffen wir das Bolf nicht glaus nen Erfolg vorauszuseben.

In werde, B. Gefeggeber, Ihr Butrauen nicht einem einzigen Mann abhanne.

taufchen.

Empfangen Sie, Burger Gesetzgeber, meine acht gleich dem Senat überwiesen, und wann er anges tungsvollsten und aufrichtigsten Bunsche für ihre Er: nommen wird, der Prandent verpflichtet senn, die haltung und die Bohlfart ihrer Personen; moge ein Bersammlung sogleich zusammenzuberusen. Erfolg, murdig ihres Muthes und ihres Gifers, Del

fere Unabhangigfeit fichern.

Gruß und Sochachtung!

Romainmotier , ben 5. Mai 1799.

Glaire.

Suter ift befrüht über diefen Brief; allein, fo biel er die Rrankheit bon Glaire, als Argt, fennt, ist es ungewiß, ob diese Krankheit von furgerer oder langerer Dauer fen; da überdem noch fein Direftor feine Stelle niederlegen fann, fo fodert er Abschlag biefes Begehrens. Wyder unterftigt Sutern, und um fo viel mehr, ba der bloge Urlaub, ben wir Glaire ertheilten , fcon groffe Unruhen bei vielen Bire gern bewirfte. Gecretan bente, wir fonnen ficher fenn, daß die Gefundheitsumfande Claires fo find, wie er fie schilbert; und ba er feine Pflicht nicht vers nachlagigen will, und es anderseits auch bedentlich ift, ein Direftorium bon blon 4 Mitgliedern ju haben, fo glaubt er, follte man diese Entlaffung gestatten, benn Landwing v. Jug, Praf. des Kriegegerichts fest fonnen wir nicht in Die staatsrechtliche Frage eine 4 Stimmen. Barras, Genator, 15. Dolber,

ben laffen, daß das Wohl des Baterlandes nur von Roch ift auch fern bon der unrepublifanischen Meinung, daß das Wohl Eine Erfahrung von mehr als 3 Wochen belehrt der Republik von einem einzigen Mann abhange; ober mich, daß weder Arzneimittel, noch Wirkung des Elis hingegen kann dieses Wohl von dem Grundsaz abhans ma, in langer Zeit den Grad meiner Gesundheit wies gen, daß ein Direktor nicht nach Wisscher scine Stelle der herstellen werden, der mir erlauben konnte, an ablegen könne; wurde dieses zugegeben, wo könnken die Stelle zurützukehren, mit der mich Ihr Zutrauen wir in Zeiten der Gesahr hinkommen? — Ueberdem ist beehrt hatte. Meine Genesung ist langwierig, um Glaire gegenwärtig am Gemüth krank, und also konstanten was beine Benesung ist langwierig, um Glaire gegenwärtig am Gemüth krank, und also konstanten beehrt hatte. Meine Genesung ist langwierig, und Glaire gegenwartig am Gemuth frank, und also konstlommen, und von Jusallen begleitet, die eine rest nen seine jetzigen sinstern Erklarungen nicht als so bes gesnäßige Kur und den Gebrauch der Mineralwasser sind die stellt die Jahrszeit erheischen.

Indessen wird durch meine Abwesenheit der Wille des Gesches keineswegs ersällt; die zweite Gewalt der Republik ist unvollsändig, und zwar in einer Zeit, da doch die Republik schindet, als damais, die so sehr aller Weisheit des konstitutionellen Spseedich in Ihre Hand das durch ihre Gite mir anvertraute Unte nieder. Ich nehme meine Entlassung von der Getelle eines Mirglieds des vollziehenden Direktoriums. In die sehr der ist Gecretans Meinung, Jund war eine Geleichheit, die mir von jeher theuer war, wieder, der sie gegeben, werde ich von allen Rechten, die ich ablege, mur senso, mich Ihren naher Ihrer Weisheit zu ber sprager Gestgeber, meine acht gleich dem Genat überwiesen, und wann er anges geleich dem Stager Gestgeber, meine acht gleich dem Genat überwiesen, und wann er anges gesch dem Stager Gestgeber, meine acht gleich dem Genat überwiesen, und wann er anges gleich dem Genat überwiesen, und wann er anges

Erfolg, wurdig ihres Muthes und ihres Eifers, Hel: Gennog erhalt auf Cartiers Antrag, wegen vetiens glufliche Revolution befestigen, und seine aus einer toolichen Krautheit seines Vaters, Urlaub.

Rachmittagsfigung.

Turch geheimes Stimmennehr wird Stockar

von Schaffhausen jum Prafidenten erwahlt.

Da der Senat den Tefchluß wegen Glayres Ents laffung angenommen , fo erflart fich die Berfammlung ausbaurend, und der Senat wird eingeladen, seinen Prafidenten und 10 Mitglieder in den Gaal des Obers gerichtshofs gu fenden , um mit bem Prafidenten und 10 MR. telledera des großen Raths über den Borfchlag das Loos ju zichen.

Mit 60 Stimmen wird Thorin jum franzosts

fden Gecretar ernannt.

Da der große Rath zufolge des Loofes, das Tore schlagercht für Direttorwahl hat, so wird jum ges beimen Stimmenmehr gefchritten.

Erfte Bahl. Erftes Mebr.

Rubli, 4. Dolder, 43. Barras, 40. Ruce, 5. Bonflub Unterft., 2. Desloes, 1. Barras, 40. Efcarner, I.

Viertes Mehr.

Rubli, 3. Dolber, 48. Barras, 45.

Kunftes Mehr.

Dolber, 54. Barras, 47.

Also ift B. Genator Dolder, ber erfte Candi bat jur Direktorwahl ernannt.

3meite Bahl.

d. gr. R. 9. Nonfluh, Unterst. 6. BonsMatt, mintran d. gr. R. I.
Statth. I. Camenzind d. gr. R. 2. Muret,
Sen. 2. Grivel des gr. R. I. Savari, Ob.
Ein. I. Schoch d' gr. R. I. L'scharner, Statth. I.
Tübli b. Zürich, Alts. Obmann, I. Laflechere, ried, 2. Secretan, 4. BonsMatt, I. Cen. 1. Wieland, Praf. o. Bermim. 2.

bibat jur Direftormahl ernannt.

Dritte Babl.

Bonflub, Statth. 18. Rubli, Gen. 20. Ruce b. gr. R. 25. Landwing ; Praf. b. Rrger. 1. Camengind d. gr. R. 7, Stapfer, Minifter ber ben Bericht bor ::

meler des gr. Naths, I. Ruhn des gr. Naths, I.

Zweites Mehr.

Rubli, 9. Dolder, 38. Barras, 32.
Nuce, 12. Schinner, I. Von Matt, 2. Land, wing, I. Von flüh, Unterst. 3. Desloes, 2.

Licharner, 2. Von flüh, Ob. Ein. I. Wie, I. Füßli v. Zürich, I. Schleppi, Kantons, Iand, I. Grafenried, I. Riva, I.

Drittes Mehr.

Rubli, 4. Dolder, 43. Barras, 40.

Rubli, 4. Dolder, 43. Barras, 40.

dat jur Direttormahl ernannt.

Fünfte Bahl.

Camenzind d. gr. R. 32. Grafenried des gr. R. 4. Bon: Matt, Statth. 7. Schoch des gr. R. 1. Landwing, Praf. des Kriegsraths. 10. Rusconi, Statth. 1. Buhlmann, Adlerwirth v. Luzern, 1. Secretan d. gr: A. 12. Füßli v. Zurich, 3. Müller v. Zug, 2. Hämeler des gr. A. 1. Schleppi, Kant. Nichter in Thun, 1. Wieland v. Basel, 1. Frisching v. Bern, 3. Debon d. gr. A. 1. Neukom d. gr. A. 1. Pozzi Rubli, Gen. 15. Barras, Gen. 55. Muce cher d. gr. R. 1. Pellandini d. gr. R. 1. Bombas

Camengind, 61. Laudwing, 17. Grafens

Alfo ift B. Camengind, Mitglied des großen Alfo ift B. Senater Barras, der zweite Can: Rathe, zum funften Candidaten für Die Dicefforwahl ernannt.

> Genat, 9. Man. Prafident: Mittelholzer.

Ufteri legt im Ramen einer Commiffion folgene

Kepublik ausreißt, mit einer Geldbuße von dem zten die antworten: du harter Mann, du unmenschlicher Theil seines Vermögens belegt werden soll. Eure Verwandter — das strenge Gesez erklart, dich durffe Commission billigt diesen Artitel des Veschlußes; sie man nicht straffen, wenn du mich bergen wurdest, halt indes den Zusaß: diese Geldbuße soll zur Unters und du willst dein Ohr gegen die Stimme deines fühung der Familien derjenigen angewendet werden, eigenen Blutes verschließen! welche im Dienft des Vaterlandes umgefommen, oder Rein, B. Representanten schwer verwundet worden sind,—für tadelnewerth eder tastbare Zusluchtkörter allen Ausreißern eröffnen — tven gstens schr überstüßig. Bereits hat die Repub, Sie wollen nicht den scheußlichen Grundsa'z durch ein lit den Familien ihrer Vertheidiger seierlichst die Unter, Gesez ausstellen lassen: das Verwandschaftsverhalte slügung zugesichert, die sie von ihr zu sodern bereche niße den Ungehorsam gegen die Geseze des Vatereitigt sind: sie wird diese heilige Schuld aus den Beist lands und den Meineid rechtsertigen. tragen aller Burger zu den Staatsbedurfnigen, por andern aus beftreiten - und bagu feiner ungewißen und zweierlei Pflichten. - D es giebt nur eine Que

rerfchleif geben wurden. Wer wiffentlich ben Lines gute Bater, Der gute Cohn, Der gute Gatte wird teiffer verhehlt, wird unfireitig fein Mitschuldiger auch ein guter Birger fenn. - Der gute Burger ale und er wird ftrafwird g. Eure Commission wurde lein, wird guter Bater, guter Cohn, guter Gatte den gten Art. des Befchluffes, welcher den der iber: fenn. wiesen ift, wiffentlich einen Ausreiger verhehlet gu haben , ju Sfahriger Ginfperrung verurtheilt , anneh: werfung des Befchluges.

frei fprache.

beffen Bruft ein Burgerherz schlagt, wird dem Sohne fimmen: alle unfere Gefete follen fich auf die Gefete ber feig und niedertrachtig seinen Poffen verlagt, die ver Matur grunden; es ift Todesftrafe auf ben, ber Thure des Cleerlichen Saufes nicht öffnen ; er wird fich tem Militardienst entzieht, gesest - wie tann felbst ihn jurufführen , wo Pflicht und Ehre ibm der Later, seinen Sohn dem Lode auszulie fern, vers ruffen; Die Mutter, Die Schwefter, Die Gattin felbft, pflichtet werten ? - Er nimmt ben Befchlug an. wann fie gardiche Thranen beforgter Gehnfucht um ben Bruder, Cohn und Gatten vergiegen - wurden gegen Ausreiffer nothwendig - und ba die perfous bon ebelm Borne entbrannt, wenn er als treulojer lichen nicht hinreichen, fo muß ihr Bermogen anges Blichtling ibr einfames gimmer betreten follte, vor griffen werden. - Er billigt die Ausnahmed. 4. Art.; Der Umarmung bes Glenten gurufbeben.

gleich fam juruft : wann bein Cobn treulos Das Bar lieberfesung Des Berichts ins Frangofifche.

B. M., Sie haben ihrer Commission den durch terland verrath, so werde sein Mitschuldiger; verdirg cine Bothschaft des Vollz. Direktoriums v. 20 Apr. den Gefez dassur nie strafe ihn tressen kann; dich kann beraulasten Besch us vom 7. d. M. zur Untersuchung das Gesez dassur nie strassen, denn du bist sa sein das Gesez dassur nie strassen, denn du bist sa sein das Gesez dassur nie strassen, denn du dein Bater. — Und wenn deine Sohne auch, und dein ganzes Haus mit dir, vom reinsten Patriotismus glühen — aber es sindet sich unter deinen zahlreichen Berwandten irgend ein seiger Bube, der die Fahnen des Vaterlands verlast, und deine Wohnung nun, wo du ihn verbergen sollst, verunreinigen will. — ausser zum Fend übergeht, oder ausser die Grenzen der würde, das Gesez gegen Ausreisser in der Hand — die ausreisst, mit einer Geldbuse von dem zten die antworten: du harter Mann, du unmenschlicher

Dein, B. Representanten, Gie wollen nicht unans

Unseliger Cedante! als gabe ce zweierlei Tugend und zufalligen Strafgelber bedürfen. gend und nur eine Pflicht, oder vielmehr alle Eus Der ate Theil der Bothichaft verlangt ein Strafs genden und alle Pflichten find im schönsten Harmos gesez gegen die, welche ben Ausreisern bei sich Uns nienkranze unzertrennbar verflochten. — Und ber

Eure Commiffion rath euch einmuthig Die Bers

men, wenn nicht der nachfolgende 4. Art. von diefer Genhard will sogleich über den Beschluß abe Etrafe bie Bermandten des Muereifers bis auf den sprechen laffen, und fimmt dem Rapport bei; der Grad von Obeim und Deffe einschließlich - überall griffe Rath konnte fefffegen, daß die zu ihren Bers wandten aus Feigheit fluchten - wann fie von jenen Euce Commiffion fann nicht einseben, worauf zurutgebracht werden — gelinderer Strafe unterwors fich biefe Ausnahme grunden foll. — Der Bater in fen seyn sollen. Fuche fann bem Bericht nicht beis

Muret will auch annehmen: es find Strafen Umarmung des Elenden zurütbeben. eigner Familie follen feine Angeber gebildet werden. Sas, Und Ihr, Gefeggeber, wolltet diefe Gefühle der Chre lin fpricht im Ginn ber Commission: die feigen Aus, und ber Pflicht - Die Reine jeder Tugerd im Men- reiffer werden meift Unvereblichte fenn; er mochte für fchen , burch bie allein Liebe und Freundschaft , und die nach fien Bermandten eine gelindere allenfalls Gelde jedes andere Berhal nig ebel und achtungswerth were ffrafe fatt der Ginfperrung beffimmen. Laflechere ben - burch ein Gefet erflicken , das bem Bater verlangt Bertagung ber Difcuffion bis morgen , und

Diefer Untrag wird angenommen.

offnet.

gemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantoneges und verlangt haben. richt zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung Um 26. Nov. organisirte sich der Erzichungsrath der Schriften ift gefährlich für die Sicherheit der Burs nach erhaltener Vorschrift, und wählte seine Aufseher ger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist eben, mit ihren Suppleanten. falls gegen die Constituton. Eine Menge Unbestimmt, 3 Decbr. — Der Schullehrer zu Zweisimmen wurde heiten lassen der Willführ des Richters in Sachen, auf die stirmischen Foderungen mehrerer Dorfbürger Spielraum.

(Die Fortfegung folgt).

Vollziehungsbirektorium.

Ausgug eines Schreibens des Regierungs, Commiffars Kaifer an bas Bollgiehungs-Direttorium.

Altborf , ben II. Mai.

in Ursern. Er hatte den 3ten die Rebellen bei Waasen, solien dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schrifts phygefahr 900 Mann stark, ganzlich geschlagen, wo sie lich abgefaßt dem Erziehungsrath durch seinen Bes sirk dann über den Gotthardsberg zurüfzogen. Es zirksaufseher einzusenden; auch sollen die lezstere zur waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von gleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über Schwyz, Art, Zug, Unterwalden und 200 Mann den Betlagten einziehen. aus dem Livenerihal, fie erwarteten Berftartungen aus dem Livenerthal, sie erwarteten Verstärkungen 31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks aus Rhazien und Wallis, welche aber ausblieben. Obersimmenthal berichtet über das erneuerte gesezwisz Ihr Borhaben war, jeden Schritt kand ftreitig zu rige Betragen der Gemeinde Zweisummen. Auf die machen, die Teufele rucke abzuwerfen (welches aber Befanntmachung der Erfeuntniß des Erziehungsrathes bon den Einwohnern in Ursern mit den Wassen in vom 3. Dechr. foderte ein großer Theil der Gemeinde der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien mit erneuertem Ungestüm die Absetzung jenes Schulz zurüfzuziehen, um sich an die österreichische Armee lehrers. Er felbst wurde den Tag darauf durch einen

Deffentlicher Unterricht.

Mustug aus dem Bericht bes Ergiebunge, rath des Ranton Dberland, vom 27. Res

Schulbejorgung eingefesten Gerichtshofes abnlicher, als gen der Gemeindsburger für unrechtmaffig , und ers

feiner Gefellschaft, welche fir allgemeine Erziehungs; Die Difcuffon über den Beschluß, ber von bem verbefferung mitwirken follte. Thatiger in Die er legten Berfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird ereihinsicht waren mehrere Inspektoren unfers Kantons, beren Aufmerkfamteit vorzüglich auf Die Erziehung der Barras wiederholt die Berwerfungsgrunde ber gröffern Bolkstlaffe gerichtet mar, und welche in diefer Commission. Widersprüche finden sich in dem Bes Absicht jum Theil schon gröffere und weitumfaffendere schluß zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ift ton Entwurfe uns vorgelegt , jum Theil nur einzelne und ftitutiotionswidrig, indem er dem Statthalter Die alle individuelle Bortehrungen und Berbefferungen von

Um 26. Nov. organisirte fich ber Erziehungerath

3 Decbr. — Der Schullehrer ju Zweisimmen wurde Die Leben und Ehre ber Burger betreffen, ju groffen und gegen die Borftellungen des Ortspfarrers entfest. Sowohl der Erzichungsauffeher als der Pfarrer des Dris und mehrere der angesehenften Burger des Dorfe, ertheilen jenem Schullehrer das Zeugniß eines bes flissenen und fahigen Mannes, welches lezstere durch die von ihm selbst abgefaßte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagexuntte gegen denselben wurden weder von den Klagern selbst, noch von den Erziehungsaufsehern angezeigt. Der Erziehungsrath erkennt: das Berfahren und die Koderungen der Klager senen gesezwidrig; der angeklagte Schullehrer foll in feiner Stelle wieder eingefest fenn; wenn bie Der General Soult hat nun fein hauptquartier Rlager fich in ihren Klagen begrundet glauben, fo

Ministerium der Künste und! Wif waren, burften bei der darauf gehaltenen Baurtges seinsche, nach dem Gericht des Erziehungscommissars, meinde, nach dem Gericht des Erziehungscommissars, ihre Meinung nicht auffern. Uebrigens tourden auch diegmal von den Rlagern feine bestimmten Rlages punften angeführt, hingegen die Besetung des erles digten Schuldienstes durch ein von ihnen felbst vorges schlagnes Gubject verlangt. Alle weitere Bemuhungen bes Erziehungscommiffars jur Bereinigung Der Ges bruar 1799.

In Ermanglung naherer Instruktionen, war un, feine bestimmten Klagerunkte gegen den abgesezten sere bisherige Beschaftigung derjenigen eines über die Schullehrer eingelausen seyn, so halte er die Jaderuns